



Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239  
E Ursula.Gortan@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:  
bmi-III-1@bmi.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1300/0050-III/1/2010	Rp 716/10/AS/UG	4014	11.11.2010
25. Oktober 2010	Dr. Artur Schuschnigg		

**Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministerium für Inneres) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für den obbezeichneten, zur Begutachtung übermittelten Ministerialentwurf und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

**Artikel X 2: Änderung des Vereinsgesetzes**

Die Überschrift des Artikel X 2 müsste lauten: „**Änderung des Vereinsgesetzes 2002**“. Die letzte Novelle erfolgte 2010 mit dem Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz, so dass der Einleitungssatz (nach derzeitigem Stand) zu lauten hätte „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, ...“.

ad Z 1 (§ 19):

Öffentliche Register bezwecken in erster Linie die Offenlegung von Tatsachen, die für den Rechtsverkehr von besonderer Bedeutung sind. Hinsichtlich öffentlicher Register ist es daher notwendig, dass die darin enthaltenen Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Diskussionswürdig erscheint es daher auch, ob die vorgesehenen direkten Eingabemöglichkeiten in das Zentrale Vereinsregister mit dem Charakter des Zentralen Vereinsregisters als öffentliches Register vereinbar sind.

Evident ist auch, dass das Einpflegen der dem Register gegenüber gemeldeten Daten zeitaufwändig und kostenintensiv ist. Automationsunterstützte Datenverarbeitung kann zu Vereinfachungen, Kostenersparnissen und Beschleunigungen führen.

Nunmehr soll einem organschaftlichen Vertreter, der vorweg vom Verein der Vereinsbehörde namhaft gemacht wird, die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels Bürgerkarte die (Änderung der) Daten der organschaftlichen Vertreter sowie die für die Zustellung maßgebliche Anschrift bekanntzugeben.

Die Namhaftmachung des bevollmächtigten Vertreters selber wird offensichtlich zulässigerweise nicht mit der Bürgerkarte erfolgen können. In aller Regel wird daher eine entsprechende briefliche Meldung nach Neubestellung der organschaftlichen Vertreter erfolgen. Damit ist in diesem Punkt keine Erleichterung für die Vereinsbehörden gegeben.

Da allerdings der Entwurf darauf abstellt, dass die Mitteilungen durch einen organschaftlichen Vertreter des Vereins zu erfolgen haben, erscheint fraglich, ob das Ziel des Gesetzesentwurfs in jenen Fällen erreicht werden kann, in denen z.B. die Fertigung von Schriftstücken nach den Vereinsstatuten durch zwei Vertreter des Vereins gemeinschaftlich erfolgen muss. Ein Vertreter wäre in diesen, sehr häufig vorkommenden Fällen der Abgabe von Erklärungen nicht zur alleinigen organschaftlichen Vertretung befugt. Die Erläuternden Bemerkungen enthalten keinerlei Ausführungen dazu, wie in diesen Fällen die Zeichnung der Meldung unter Einsatz zweier Bürgerkarten technisch umgesetzt wird.

Der organschaftliche Vertreter soll diese Änderungen im ZVR für die Behörde vornehmen. Auf die Konsequenzen dieser Konstellation, insb. bei Missbrauch, Fehlern, Untätigkeiten etc. und den allenfalls daraus für den Bund resultierenden Haftungen darf hingewiesen werden. Zudem wird die Behörde weiterhin nicht von ihrer Verpflichtung befreit sein, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten.

### **Artikel X 3 - Änderung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes**

Die Überschrift zu Artikel X 3 müsste lauten: „**Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes**“ (vgl. BGBl. Nr. 11/1975 und BGBl. Nr. 256/1993). Das dem Gesetzesentwurf vorangestellte Inhaltsverzeichnis sowie der Einleitungssatz zu Artikel X 3 wären ebenfalls zu korrigieren.

In den Erläuternden Bemerkungen fehlen sämtliche Angaben dahingehend, in welchem betragsmäßigen Umfang sich die finanziellen und personellen Entlastungen bewegen werden. Durch die geplanten Maßnahmen werden allerdings nicht tatsächlich Kosten eingespart, sondern auf die Stiftungen und Fonds überwält.

ad Z 1 (§ 14):

Die Abschlussprüfung soll durch die genannten Personengruppen erfolgen. Der im Entwurf getätigte Verweis auf ein anderes Gesetz erscheint jedoch in mehrfacher Weise als verfehlt. Soweit ersichtlich gibt es kein Genossenschaftsgesetz 1997, auch das Zitat des BGBl. dürfte unrichtig sein.

Gemeint sein dürfte das Bundesgesetz über die Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 - GenRevG 1997), BGBl. I Nr. 127. Entsprechend müsste es in Abs. 2a lauten „... oder einen Revisor im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127, ...“. Gleiches gilt für Z 4 (§ 32). Auch in den Erläuternden Bemerkungen wären Anpassungen vorzunehmen.



Nach welchen Regeln ein Jahresabschluss zu erstellen ist, wird allerdings nicht festgelegt. Die bezughabenden Normen des UGB sind diesbezüglich sehr umfangreich und treffen insb. Unterscheidungen im Hinblick auf die Größe der Gesellschaften. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen des § 18 PSG hinsichtlich der Rechnungslegung bei der Privatstiftung zu verweisen.

Auch sollte geprüft werden, inwieweit konkret die Vermögensschwelle von einer Mio. Euro als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Hinzuweisen ist auf § 22 VereinsG, der zum einen Aussagen über den Inhalt eines Rechnungsabschlusses (mittels Verweises auf das UGB) trifft, zum anderen entsprechend abgestufte Schwellenwerte vorsieht.

Eine Präzisierung hinsichtlich Art und Umfang eines Rechnungsabschlusses erscheint daher tunlich.

## **Artikel X 4: Neuerlassung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes**

### **Luftfahrtsicherheitsgesetz**

Nach der geltenden Rechtslage werden die Personen- und Gepäckkontrollen am Flughafen Wien von der VIAS - einer 100 %igen Tochter des Flughafens - durchgeführt. Die VIAS verfügt über eine aufrechte Konzession für das Bewachungsgewerbe. Auf den Regionalflughäfen werden die Sicherheitskontrollen von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen auf der Grundlage von langfristigen Verträgen mit dem Innenministerium durchgeführt.

Durch den vorliegenden Entwurf, der mit der Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik der WKÖ im Vorfeld in keinsten Weise abgestimmt wurde, soll das System der Beauftragung zur Vornahme von Personen- und Gepäckkontrollen grundlegend geändert werden. Nunmehr trifft grundsätzlich den Flugplatzhalter die Verpflichtung, für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Sicherheitskontrollen Sorge zu tragen. Der Zivilflugplatzhalter ist laut Entwurf dazu ermächtigt, mit der Durchführung der ihm obliegenden Durchsuchungen hierfür geeignete Unternehmer oder Gesellschaften (Unternehmen) vertraglich zu beauftragen. Im Ergebnis werden mit dieser Novelle daher sämtliche hoheitliche Verpflichtungen des BMI an private Vertragspartner - die Flughäfen und die Sicherheitsdienstleistungsunternehmen - übertragen, also gleichsam eine Privatisierung der Sicherheitskontrollen auf den Flughäfen.

Zwischen der Bundessparte Transport und Verkehr und der Bundessparte Gewerbe und Handwerk besteht eine Übereinstimmung, dass den Flughäfen per Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden muss, in die zwischen dem BMI und den Sicherheitsdienstleistungsunternehmen geschlossenen Verträge - vorausgesetzt, es liegt eine Einigung aller Beteiligten vor - eintreten zu können.

Nach den uns vorliegenden Informationen dürften die meisten zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Sicherheitsdienstleistungsunternehmen abgeschlossenen Verträge eine Vertragsklausel beinhalten, nach denen der Auftragnehmer und das Bundesministerium für Inneres jeweils nach schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt sind, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dafür spricht auch, dass die österreichischen Sicherheitsdienstleistungsunternehmen die sechs österreichischen Passagierflughäfen seit vielen Jahren erfolgreich, effizient, kostengünstig und auf hohem Sicherheitsniveau betreuen. Es müsste daher auch im Interesse der österreichi-



schen Flugplatzhalter liegen, auf diejenigen Sicherheitsdienstleistungsunternehmen zurückzugreifen, die sich als verlässlicher Vertragspartner erwiesen haben.

Festgehalten wird auch, dass das geplante Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 2011 bzw. die Verpflichtung zur Festlegung eines Sicherheitsentgelts ab 1. April 2011 jedenfalls zu kurzfristig ist, da den Zivilflugplatzhaltern kaum Zeit für die Umsetzung einer derart großen Organisationsänderung zur Verfügung steht. Die Durchführung der Sicherheitskontrollen durch die Flughäfen selbst erfordert jedenfalls eine noch längere Vorlaufzeit, als die Beauftragung eines Unternehmens. Die vom Bundesvergabegesetz grundsätzlich vorgesehene Ausschreibungsverpflichtung der Flughäfen als Sektorenauftraggeber könnte daher von den Zivilflugplatzhaltern nicht erfüllt werden, wobei die Lösungsmöglichkeit - wie bereits dargestellt - in einem einvernehmlichen Vertragseintritt liegen könnte. Da auch im Falle des Vertragseintrittes für die Zivilflugplatzhalter personelle, budgetäre und wirtschaftliche Veränderungen entstehen, kommt der Übergangsbestimmung des § 21 eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Regelung ist für uns allerdings schwer nachvollziehbar:

Die Übergangsfrist bis Ende März 2011 wurde offenbar gewählt, da Österreich bis 15. März 2011 zur Umsetzung der „Richtlinie über Flughafenentgelte“ verpflichtet ist. Dazu ist jedoch zu erwähnen, dass die Richtlinie vorschreibt, dass Tarife 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten bereits beantragt werden müssen, um rechtzeitige Konsultationen mit den Airlines zu gewährleisten. Die Flughäfen müssten somit am 1. Dezember 2010 ihre Anträge für das Sicherheitsentgelt einbringen, wobei Verfahren und Behörde mangels Umsetzung der Richtlinie in Österreich noch gar nicht feststehen - ganz abgesehen von der Unmöglichkeit der Berechnung des Tarifs zum jetzigen Zeitpunkt.

Zu den übrigen besonderen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

#### **ad § 1 Nationales Sicherheitsprogramm (NaSP):**

Positiv ist zu vermerken, dass der Entzug der Zivilflugplatz-Bewilligung gestrichen wurde. Im NaSP muss die Festlegung von „detaillierte Maßnahmen“ erfolgen und die von den Zivilflugplatzhaltern, Luftbeförderungsunternehmen und sonstigen Stellen zu erbringenden Maßnahmen, die behördlich festzulegenden Ausnahmeregelungen sowie die für die Erbringung der Maßnahmen sonst nötigen behördlichen Konkretisierungen sind zu beschreiben - dies bringt Klarheit für die diversen Prozessabwicklungen.

Negativ zu vermerken ist, dass nur eine Anhörung der Maßnahmen-Verpflichteten bei Erlassung oder Änderung des NaSP in den Entwurf übernommen wurde. Ein Mitspracherecht ist entgegen dem Wunsch der Flughäfen nicht vorgesehen.

#### **ad § 3:**

Abs. 2: Im LSG-alt kam gem. § 3 Abs. 2 Z 3 auch dem Sicherheitspersonal des Flughafens die Ausnahme von der Zutrittsbeschränkung zugute. Diese Ausnahme sollte jedenfalls bestehen bleiben, da nun auch der Flugplatzhalter selbst für die Sicherheitskontrollen zuständig ist.

Abs. 3: Dieser Absatz sollte präziser mit der Bestimmung der VO 185/2010 abgestimmt werden (Anhang 4.4.1.), demnach gefährliche Gegenstände von Passagieren nicht in den Sicherheits-



bereich oder an Bord eines Luftfahrzeuges mitgenommen werden dürfen.

Abs. 4: Dieser entspricht nicht den EU-rechtlichen Vorgaben, da die Ausnahmeregelung hier abweichend geregelt ist. Es sollte auf die Ausnahmeregelung der VO 185/2010, Anhang 4.4.2. hingewiesen werden und keine andere Regelung im LSG getroffen werden.

#### ad § 5:

Z 1: Zur Klarheit, welche Kontrollen von § 5 erfasst sind, sollte hier detaillierter auf die Art der Kontrollen gemäß VO 185/2010 verwiesen werden. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Kontrolle von Fluggästen (Anhang 4.1.1.)
- Kontrolle des Handgepäckes (Anhang 4.1.2.) Kontrolle von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen (Anhang 4.1.3.)
- Kontrolle von aufgegebenem Gepäck (Anhang 5.1.)

Z 6: Weisungsrecht: Dieses geht zu weit, da dem Zivilflugplatzhalter als für die Sicherheitskontrollen Zuständiger das Weisungsrecht zustehen muss. Das BMI kann Weisungen nur erteilen, wenn die Aufgaben ungenügend erfüllt wurden und die Sicherheit gefährdet ist. In organisatorische Abläufe darf nicht über eine Weisung durch das BMI eingegriffen werden. Insofern ist das Weisungsrecht klar zu definieren und einzuschränken.

#### ad § 6:

Besonders im Hinblick auf die kurze Umsetzungsfrist der Novelle muss gewährleistet sein, dass die Flughäfen in die Verträge mit den bisher beauftragten Unternehmen eintreten können. Ein Vertragseintritt ohne gesetzliche Grundlage könnte nur aufgrund zivilrechtlicher Einverständniserklärungen des BMI sowie des beauftragten Unternehmens erfolgen. Dies würde zu einer ungewissen Vertragslage für die Zivilflugplatzhalter, die in kürzester Zeit die Aufgaben des BMI übernehmen müssen, führen.

Es bedarf daher folgender Ergänzung des Entwurfes:

*„Der Flugplatzhalter ist ermächtigt, mit der Durchführung der ihm obliegenden Sicherheitskontrollen hierfür geeignete Unternehmer oder Gesellschaften (Unternehmen) vertraglich zu beauftragen oder mit Zustimmung der jeweiligen Unternehmer oder Gesellschaften in die von der Republik Österreich bereits abgeschlossenen Verträge betreffend die Durchführung von Sicherheitskontrollen auf den Flughäfen an Stelle der Republik Österreich einzutreten.“*

#### ad § 8:

Der Bund haftet grundsätzlich für sein rechtswidriges Verhalten gemäß AHG. Insofern erübrigt sich die Einschränkung „nach § 5“.

In Abs. 1 müsste es heißen „... durch ein rechtswidriges Verhalten **Dritten** schuldhaft zugefügt hat“, da nicht nur Passagiere als Geschädigte in Betracht kommen.

Die Haftung des Zivilflugplatzhalters in Abs. 2 muss insofern eingeschränkt werden, als diese Haftung nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben erfolgen kann. Der Zivilflugplatzhalter kann nicht für den Bund z.B. im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung haften. Betreffend

der Haftungsgrenze des Bundes von 1.000.000 Euro heißt dies, dass das Risiko für den Flughafen mit dieser Summe begrenzt ist, oder werden darüber hinaus gehende Forderungen jedenfalls an den Flughafen überwältigt - dies wäre keinesfalls akzeptabel.

**ad § 10:**

Die Abgeltung der Raumüberlassung an Behörden für sämtliche Aufgaben der Sicherheitsverwaltung über das Sicherheitsentgelt wird vehement abgelehnt, da es sich bei einer Raumüberlassung nur um vom Mieter zu zahlenden Mieten handeln kann. Jedenfalls aber bedarf § 10 insofern einer Präzisierung, als Klargestellt werden muss, dass gemäß § 10 nur jene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und gemäß § 11 verrechnet werden können, die im direkten Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Organe der Sicherheitsverwaltung auf dem Zivilflugplatz gemäß Verordnung (EG) 300/2008 samt Durchführungsverordnungen stehen und Räume der Grenzpolizei gemäß § 75 LFG abgegolten werden sowie für Räume der allgemeinen Sicherheitsaufgaben Miete zu entrichten ist.

**ad § 13:**

Abs. 1: Zum Weisungsrecht siehe Kommentar zu § 5 Z 6.

Abs. 4 Z 2: Da eine Einsicht in sensible Geschäftsunterlagen für die Qualitätskontrolle keinesfalls notwendig ist, ist dieses Einsichtsrecht abzulehnen.

Abs. 5: Diese Bestimmung geht zu weit, da wie selbst das BMI eingeräumt hat, nicht selten als „schwer“ bezeichnete Mängel festgestellt werden. Insofern müsste die Bestimmung etwa lauten, „schwere, die Sicherheit der Luftfahrt unmittelbar gefährdende Mängel“.

**ad § 14:**

Diese Bestimmung sieht auch eine Bestrafung der Dienstnehmer vor. Besonders die Spediteure sehen diese Bestimmung sehr kritisch, da diese Dienstnehmer im Auftrag ihres Dienstgebers agieren und bei Fehlverhalten das Unternehmen (d.h. im Fall der Spediteure der reglementierte Beauftragte) zur Verantwortung gezogen werden soll. Bei grober Fahrlässigkeit des Dienstnehmers wird der Dienstgeber ohnedies im eigenen Interesse Konsequenzen ziehen müssen.

**ad § 19 bis 21:**

Wie bereits dargelegt fordern die Flughäfen eine ausreichende Übergangsfrist, um sich auf die neuen Erfordernisse einstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin